

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Nr. 12 | 22. Dezember 2022



ZUM JAHRESWECHSEL

Liebe Freundinnen und Freunde des Fußballs,

als wir den DFB vor rund zehn Monaten personell neu aufgestellt haben, war es eines meiner ersten und dringlichsten Ziele als DFB-Präsident, ein neues Miteinander im deutschen Fußball zu schaffen. Die Monate zuvor hatten schließlich Schlagzeilen bestimmt, die eher das Bild eines permanenten Gegeneinanders im deutschen Fußball zeichneten. Dabei gibt es nur einen Fußball, von der Basis bis zur Spitze, der sich gegenseitig bedingt und der voneinander profitiert. Das neue konstruktive und vertrauliche Miteinander, das seit März 2022 entstanden ist, zeigt sich nicht nur darin, dass Schlagzeilen und Indiskretionen seitdem ausgeblieben sind. Sondern es offenbart sich vor allem in dem Moment, in dem wir die Kräfte innerhalb der Fußball-Familie bündeln müssen, um zukunftsweisende Entscheidungen zu treffen. Profis und Amateure, Deutsche Fußball Liga und Deutscher Fußball-Bund im Schulterschluss.

Unmittelbar nach dem viel zu frühen Ausscheiden unserer Nationalmannschaft bei der WM in Katar haben Hans-Joachim Watzke, 1. Vizepräsident DFL, und ich viele Gespräche geführt. Denn schon im übernächsten Jahr sind wir Gastgeber der Europameisterschaft. Dann wollen wir eine junge, begeisterte und hoffentlich erfolgreiche Mannschaft in das Turnier schicken, hinter der sich wieder ganz Deutschland versammelt, wie es unser Bundestrainer angekündigt hat. Ich bin sehr froh, dass Hansi Flick zusammen mit seinem Trainerteam den Weg der Nationalmannschaft zur Heim-EM weitergeht. Wir sind von seinem Führungsstil, seiner Vorstellung vom Fußball, seiner Leidenschaft und positiven Energie für eine erfolgreiche Europameisterschaft absolut überzeugt.

Dass Oliver Bierhoff nach der WM als Geschäftsführer Nationalmannschaften und Akademie aufgehört, dass er im Moment des Ausscheidens Verantwortung übernommen hat, zeugt von Größe. Oliver Bierhoff hat in 18 Jahren in Diensten des DFB herausragende Erfolge vorzuweisen. Er hat den DFB geprägt, nicht nur mit seiner kühnen Vision eines deutschen Fußball-Leistungszentrums, dem DFB-Campus. Wir sind ihm sehr dankbar, dass aus dieser Vision inzwischen Realität geworden ist.

Wie Oliver Bierhoff haben auch die herausragenden Persönlichkeiten, die uns nun bei der Neuauflistung der Nationalmannschaft in zwei Arbeitsgruppen beraten, Großes für den deutschen Fußball geleistet. Ich bin sehr stolz, dass wir sie mit ihrer reichen Erfahrung, ihrer Kompetenz und ihrem Fußballsachverstand für den DFB gewinnen konnten. Dabei mussten wir sie nicht von einer Mitarbeit überzeugen. Sie brennen vielmehr für diese Aufgabe. Auch das zeigt das Miteinander im deutschen Fußball. Bei allem Verständnis für schnelle Lösungen und Antworten werden wir die vor uns liegenden



Aufgaben seriös und strukturiert angehen. Selbstkritisch und ergebnisoffen, aber voller Motivation und Zuversicht. Denn mit der EURO 2024 haben wir eine großartige Chance vor Augen – die wir nicht verpassen dürfen. Aus der Erfahrung der WM von Katar werden wir gemeinsam die richtigen und nötigen Schlüsse ziehen.

Voller Vorfreude blicken wir nicht nur auf die Heim-EM 2024, sondern bereits auf das nächste anstehende große Turnier. Unsere Frauen-Nationalmannschaft hat mit ihrem Siegeszug bis ins Finale der Europameisterschaft im Sommer ein ganzes Land begeistert. Und ich bin mir sicher, dass die Mannschaft von Bundestrainerin Martina Voss-Tecklenburg auch bei der Weltmeisterschaft im kommenden Jahr in Neuseeland und Australien um den Titel mitspielen kann. Unsere Nationalmannschaft hat bei der EURO neue Zuschauerrekorde aufgestellt. Sie hat beim Endspiel in Wembley fast 20 Millionen Menschen in Deutschland vor die Fernseheräte gelockt. Und sie hat für eine neue Begeisterung für die FLYERALARM Frauen-Bundesliga gesorgt, die so viele Menschen in die Stadien zieht wie nie zuvor. Es ist großartig, dass die höchste Spielklasse der Frauen endlich die Aufmerksamkeit erfährt, die ihr schon lange zusteht, und darüber hinaus neue Erlöse generiert, durch die die Arbeit in Zukunft weiter professionalisiert werden kann.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und alles Gute für das neue Jahr.

Ihr

Bernd Neuendorf

Bernd Neuendorf
Präsident des Deutschen Fußball-Bundes



DFB-VORSTAND

Einführung einer Sonderspielrunde für Klubs der A- und B-Junioren-Bundesligen in der Saison 2022/2023

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 in Frankfurt/Main die Einführung einer Sonderspielrunde für Klubs der A- und B-Junioren-Bundesligen in der Saison 2022/2023 beschlossen.

Die Spiele des ergänzenden Spielbetriebs zur laufenden A- und B-Junioren-Bundesliga-Saison 2022/2023 (nachfolgend „Sonderspielrunde“ genannt) dienen dazu, den Spielern der Junioren-Bundesligen aufgrund der verkürzten Saison 2022/2023 (einfache Runde) im Zeitraum März bis Juni 2023 mehr Spielpraxis zu ermöglichen. Die Sonderspielrunde ist ein einmalig stattfindender Wettbewerb für den jeweiligen Altersbereich (A-Junioren- und B-Junioren-Bundesliga). Für die Sonderspielrunde sollen ausschließlich die Klubs der laufenden Spielzeit 2022/2023 in der A- und B-Junioren-Bundesliga teilnahmeberechtigt sein. Die Teilnahme an der Sonderspielrunde ist für die Klubs freiwillig.

Der Spielmodus der Sonderspielrunde besteht aus zwei Runden, einer Vor- und einer Hauptrunde. In der vor der Hauptrunde gespielten Vorrunde werden die teilnehmenden Klubs in Vierer- bzw. Fünfer-Gruppen eingeteilt. Die Einteilung der Gruppen erfolgt durch die Fachgruppe Jugendspielbetriebe nach sachgerechtem Ermessen unter Berücksichtigung regionaler Aspekte, ohne dabei an Regional- oder Landesverbandsgrenzen gebunden zu sein. Der Zweck ist, attraktive Spielpaarungen zu ermöglichen und dabei die Fahrtstrecken möglichst gering zu halten. In jeder Gruppe spielt jeder einmal gegen jeden (einfache Runde). In den Vierer-Gruppen entscheidet das Los, ob eine Mannschaft ein oder zwei Heimspiele austrägt. In den Fünfer-Gruppen trägt jede Mannschaft zwei Heimspiele aus. Die teilnehmenden Klubs an der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft 2023 nehmen an der Vorrunde nicht teil.

Für die Hauptrunde qualifizieren sich alle an der Sonderspielrunde teilnehmenden Klubs. Der Erst- und Zweitplatzierte der jeweiligen Gruppe der Vorrunde sowie die an der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft 2023 teilnehmenden Klubs qualifizieren sich für die Liga A. Die Dritt-, Viert- bzw. Fünfplatzierten der jeweiligen Gruppe der Vorrunde qualifizieren sich für die Liga B. In der Liga A wird in Vierer- bzw. Fünfer-Gruppen und in der Liga B, so weit es die Anzahl der teilnehmenden Klubs ermöglicht, in Vierer-Gruppen gespielt. Die Einteilung der Gruppen im Einzelnen liegt im freien Ermessen der Fachgruppe Jugendspielbetriebe. Hierbei sollen überregionale Aspekte Berücksichtigung finden, die

den Mannschaften einen abwechslungsreichen und attraktiven Spielplan ermöglichen. In jeder Gruppe spielt jeder einmal gegen jeden (einfache Runde).

Die im Rahmen der Sonderspielrunde absolvierten Spiele sollen im Sinn von §§ 40 Nr. 3., 42 Nr. 9. der DFB-Spielordnung vom DFB veranstaltete Bundespiele sein. Somit sollen sämtliche für Bundespiele anwendbare Bestimmungen des DFB in der jeweils gültigen Fassung gelten.

Für die Sonderspielrunde der Klubs der A- und B-Junioren-Bundesligen der Saison 2022/2023 (U19/U17) gilt folgendes Reglement:

Reglement der Sonderspielrunde der Klubs der A- und B-Junioren-Bundesligen (U19/U17) der Saison 2022/2023

1. Präambel

- Die Spiele des ergänzenden Spielbetriebs zur laufenden A- und B-Junioren-Bundesliga der Saison 2022/2023 (nachfolgend „Sonderspielrunde“ genannt) dienen dazu, dem A- und B-Junioren-Bereich aufgrund der verkürzten Saison 2022/2023 mehr Spielpraxis zu ermöglichen. Die Sonderspielrunde ist ein einmalig stattfindender Wettbewerb für den jeweiligen Altersbereich (A-Junioren und B-Junioren).
- Gemäß § 15 Nr. 1., Buchstabe c) der DFB-Jugendausschuss beziehungsweise die Fachgruppe Jugendspielbetriebe zuständig für die Gestaltung, Lenkung und Überwachung der Sonderspielrunde.

2. Grundsatz

- Die im Rahmen der Sonderspielrunde absolvierten Spiele sind im Sinn von §§ 40 Nr. 3., 42 Nr. 9. der DFB-Spielordnung vom DFB veranstaltete Bundespiele. Somit gelten sämtliche für Bundespiele anwendbare Bestimmungen des DFB in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesem Reglement nichts Abweichendes geregelt ist.
- Sofern in diesem Reglement nicht anderweitig geregelt, finden die für die A- und B-Junioren-Bundesliga geltenden Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB Anwendung.

3. Teilnehmer

- Für die Sonderspielrunde sind die Klubs der laufenden Spielzeit 2022/2023 in der A- und B-Junioren-Bundesliga teilnahmeberechtigt.
- Es können maximal 50 Mannschaften an der Sonderspielrunde teilnehmen. Hiervon fallen vier Plätze an die Teilnehmer der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft 2023.



- c) Die Teilnahme ist nicht verpflichtend, sondern erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Frist zur verpflichtenden Anmeldung zur Teilnahme wird durch die Fachgruppe Jugendspielbetriebe festgesetzt und den Klubs der laufenden Spielzeit 2022/2023 in der A- und B-Junioren-Bundesliga rechtzeitig vor Beginn der Sonderspielrunde mitgeteilt.

4. Spielmodus und Spielleitung

- a) Die Spielleitung der Sonderspielrunde wird von der Fachgruppe Jugendspielbetriebe wahrgenommen. Zur Ausübung der Spielleitung im Rahmen der Sonderspielrunde bedient sich die Fachgruppe Jugendspielbetriebe zweier Spielleiter aus dem Geschäftsbereich Spielbetrieb der DFB GmbH & Co. KG. Im Übrigen gilt § 25 der DFB-Jugendordnung entsprechend.
- b) Die Sonderspielrunde besteht aus zwei Runden, einer Vor- und einer Hauptrunde.
- c) Vorrunde:
- In der vor der Hauptrunde gespielten Vorrunde werden die teilnehmenden Klubs in Vierer- bzw. Fünfer- Gruppen eingeteilt.
 - Die Einteilung der Gruppen erfolgt durch die Fachgruppe Jugendspielbetriebe nach sachgerechtem Ermessen unter Berücksichtigung regionaler Aspekte, ohne dabei an Regional- oder Landesverbandsgrenzen gebunden zu sein. Der Zweck ist, attraktive Spielpaarungen zu ermöglichen und dabei die Fahrtstrecken möglichst gering zu halten.
 - In jeder Gruppe spielt jeder einmal gegen jeden (einfache Runde).
 - In den Vierer-Gruppen entscheidet das Los, ob eine Mannschaft ein oder zwei Heimspiele austrägt. In den Fünfer-Gruppen trägt jede Mannschaft zwei Heimspiele aus.
 - Die teilnehmenden Klubs an der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft 2023 nehmen an der Vorrunde nicht teil.
- d) Hauptrunde:
- Für die Hauptrunde qualifizieren sich alle an der Sonderspielrunde teilnehmenden Klubs.
 - Der Erst- und Zweitplatzierte der jeweiligen Gruppe der Vorrunde sowie die an der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft 2023 teilnehmenden Klubs qualifizieren sich für die Liga A. Die Dritt-, Viert- bzw. Fünftplatzierten der jeweiligen Gruppe der Vorrunde qualifizieren sich für die Liga B.
 - In der Liga A wird in Vierer- bzw. Fünfer- Gruppen und in der Liga B, soweit es die Anzahl der teilnehmenden Klubs ermöglicht, in Vierer-Gruppen gespielt.

- iv. Die Einteilung der Gruppen im Einzelnen liegt im freien Ermessen der Fachgruppe Jugendspielbetriebe. Hierbei sollen überregionale Aspekte Berücksichtigung finden, die den Mannschaften einen abwechslungsreichen und attraktiven Spielplan ermöglichen.
- v. In jeder Gruppe spielt jeder einmal gegen jeden (einfache Runde).
- e) Die Punkteverteilung erfolgt entsprechend § 63 Nr. 2. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung. Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - Entscheidung durch das Los.
- f) Bei Spielen der Sonderspielrunde dürfen insgesamt bis zu fünf Spieler je Mannschaft ausgewechselt werden mit der Maßgabe, dass maximal drei Spielunterbrechungen je Mannschaft für Auswechslungen genutzt werden dürfen. Auswechslungen, die in der Halbzeit vorgenommen werden, reduzieren die Anzahl der für Auswechslungen zur Verfügung stehenden Spielunterbrechungen nicht.

5. Spieltage

- a) Die finale Festlegung des Spielplans für die Vorrunde erfolgt, nachdem alle Teilnehmer bekannt sind. Die finale Festlegung des Spielplans für die Hauptrunde erfolgt nach dem 30. April.
- b) Der generelle Rahmenspieltag ist sonntags um 11:00 Uhr. Der letzte Spieltag der Vorrunde muss nicht zeitgleich mit allen anderen Spielen dieses Spieltags stattfinden. Spiele in den „Englischen Wochen“ werden im Regelfall mittwochs um 18:30 Uhr angesetzt. Die Spieltage müssen in chronologischer Reihenfolge gespielt werden.
- c) Gemäß der Vereinbarung mit den Sicherheitsbehörden können sicherheitsbedingte Vorgaben bei den Ansetzungen grundsätzlich nur berücksichtigt werden, sofern sie von der ZIS (Zentrale Informationsstelle Sportheinsätze) an die spielende Stelle übermittelt werden.

6. Spielbetrieb

- a) In der Sonderspielrunde können Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler eingesetzt werden. Gastspielgenehmigungen und Spieler mit Freundschaftsspielrecht können nicht eingesetzt werden. Ausschlaggebend ist das Pflichtspielrecht für die jeweilige Junioren-Bundesliga.



- b) Die Spielberechtigung kann nur durch die von der DFB GmbH & Co. KG genehmigten Spielberechtigungslisten nachgewiesen werden. Die Spielberechtigungsliste der jeweiligen Junioren-Bundesliga der Saison 2022/2023 hat Gültigkeit und wird fortgeschrieben. Hinsichtlich der Nachmeldung von Spielern wird auf § 28 Nr. 2.3 der DFB-Jugendordnung verwiesen.

7. Verwarnung und Feldverweis

- a) Die Vereine, Spieler und Trainer/Funktionsträger sind für die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen selbst verantwortlich. Eine gesonderte Benachrichtigung durch den DFB erfolgt nicht.
- b) Verwarnung (Gelbe Karten) – Spieler und Trainer/Funktionsträger:
- In der Sonderspielrunde werden die durch die Schiedsrichter ausgesprochenen Verwarnungen (Gelbe Karten) registriert. Entsprechend § 43 der DFB-Spielordnung ist ein Spieler bzw. ein Trainer/Funktionsträger, den der Schiedsrichter in fünf (Spieler) bzw. vier (Trainer/Funktionsträger) Spielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, für das folgende Spiel der Sonderspielrunde (beider Runden), das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte (Spieler) bzw. vierte (Trainer/Funktionsträger) Verwarnung verhängt worden ist, gesperrt (Spieler) bzw. mit einem Aufenthaltsverbot (Trainer/Funktionsträger) versehen.
 - Gelbe Karten aus der regulären Junioren-Bundesliga-Saison werden nicht auf die Sonderspielrunde übertragen.
 - Die Übertragung einer Sperre aus der regulären Junioren-Bundesliga-Spielzeit bzw. der Endrunden der Deutschen Meisterschaften 2023 auf die Sonderspielrunde ist ausgeschlossen.
 - Im Fall eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.
- c) Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte) – Spieler und Trainer/Funktionsträger:
- Wird ein Spieler bzw. Trainer/Funktionsträger in einem Spiel der Sonderspielrunde durch Vorzeigen der Gelb-Roten Karte des Feldes verwiesen, so ist er für das Spiel der jeweiligen Sonderspielrunde (beider Runden), das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden ist, gesperrt.

- ii. Sperren nach Gelb-Roter Karte im Rahmen der Sonderspielrunde haben keine Auswirkungen auf den Meisterschaftsspielbetrieb.

- d) Feldverweis (Rote Karte) im Bereich des DFB – Spieler und Trainer/Funktionsträger:

- Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bzw. der Trainer/Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz für jeden Spielbetrieb gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf (§ 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB).

- Das DFB-Sportgericht entscheidet sodann gemäß §§ 15 ff. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

- e) Einsprüche gegen Gelb-Rote Karten richten sich nach § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB. Einsprüche gegen Verwarnungen richten sich nach § 12 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

8. Spielkleidung und Trikotwerbung

- a) Es gelten sämtliche Vorschriften der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung hinsichtlich der Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung.
- b) Die für die Junioren-Bundesliga 2022/2023 bereits genehmigten Trikots können ohne gesonderte Genehmigung für die Sonderspielrunde genutzt werden. Davon abweichende Trikots (in Form von Trikotfarben, Brustwerbung, Ärmelwerbung) sind von der spielleitenden Stelle vor dem entsprechenden Einsatz zu genehmigen.
- c) Über die Trikotfarben muss über das DFBnet-Modul „Trikotabgleich“ Einigkeit erzielt werden. Beide Mannschaften müssen in der angegebenen Spielkleidung spielen und die Gastmannschaft, wenn sich nach Ansicht des Schiedsrichters die beiden Mannschaften von der Spielkleidung nicht genügend unterscheiden, muss gegebenenfalls wechseln (§ 32 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung). Aus diesem Grund haben die Gastvereine jeweils die Ausweichkleidung mitzuführen. Diese müssen im Vorfeld überprüfen, dass sich die übliche Spielkleidung und die Ausweichkleidung ausreichend unterscheiden.

9. Spielverlegung

- a) Unter Abweichung von den Regelungen unter Ziffer 5.b) können die Vereine sich in beiderseitigem Einvernehmen und der Zustimmung der Spieleitung auf einen anderen Spieltag oder



eine andere Anstoßzeit einigen, wenn dabei die chronologische Reihenfolge der Rahmenspieltage beibehalten wird.

- b) Spiele der Vorrunde müssen im März und April gespielt werden. Spiele der Hauptrunde müssen im Mai oder Juni gespielt werden. Bei jeglichen Abstellungen von Spielern für Auswahlmannschaften besteht kein Recht auf Absetzung oder Spielverlegung.
- c) Änderungen der Spieltermine im DFB- oder Verbandsinteresse und in Ausnahmefällen sind jederzeit durch die Spielleitung möglich.

10. Vorrangigkeit bei Spielansetzung

- a) Im Rahmen der Spielansetzungen ist § 7 Nr. 4. der DFB-Spielordnung zu beachten. Hiernach haben bei Spielansetzungen Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.
- b) Bei Überschneidungen hinsichtlich der Nutzung einer Spielstätte ist die Nutzung in folgender Reihenfolge zu gewährleisten:
 - 3. Liga
 - FLYERALARM Frauen-Bundesliga
 - A-Junioren-Bundesliga/DFB-Vereinskopf der Junioren/Sonderspielrunde U19
 - 2. Frauen-Bundesliga
 - B-Junioren-Bundesliga/Sonderspielrunde U17
 - B-Juniorinnen-Bundesliga

11. Unbespielbarkeit der Platzanlage

- a) Die Vereine mit vereinseigenen Plätzen sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen. Vereine ohne vereinseigene Plätze sind verpflichtet, beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfelds zu sorgen (vgl. § 7 Nr. 1. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung).
- b) Im Interesse aller Beteiligten sowie für eine insgesamt positive Außendarstellung der Sonderspielrunde gilt es, besonders zur Vorbereitung auf die Frostperioden, frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um das Spielfeld auch in dieser Zeit bespielbar zu halten.

12. Ausgefallene/abgesetzte Spiele

- a) Ausgefallene Spiele müssen so schnell wie möglich nachgeholt werden. Sofern es der Spielleiter

geboten erscheint, kann ein ausgefallenes Spiel am folgenden spielfreien Dienstag, Mittwoch oder auch Donnerstag nachgeholt werden (vgl. § 18 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung).

- b) Ist das gemeldete Spielfeld wiederholt nicht bespielbar im Sinn der Ziffer 11.a), kann der Spielleiter das Spiel auf einem neutralen Platz austragen lassen (vgl. § 7 Nr. 7. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung).

13. Spieltagskader

- a) In der Sonderspielrunde gehören einem Spieltagskader nicht mehr als 18 Spieler an.
- b) Während des Spiels ist es Auswechselspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Der Schiedsrichter bestimmt, wie viele Ersatzspieler sich zeitgleich aufwärmen dürfen (vgl. § 30 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung).

14. Spielball und Ersatzspielbälle

- a) Gemäß § 63 Nr. 11. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung sind vom Heimverein für jedes Spiel ein Spielball und mindestens zwei Ersatzspielbälle bereitzustellen.
- b) In der Sonderspielrunde sollten mindestens acht Ballholer um das Spielfeld herum platziert werden.

15. Schiedsrichter

- a) Die Schiedsrichteransetzungen werden durch den DFB e.V. vorgenommen. Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter und zwei Schiedsrichter-Assistenten geleitet.
- b) Die Schiedsrichter sind angewiesen, ihre Anreise so anzutreten, dass das Team spätestens 90 Minuten vor Spielbeginn anwesend ist. Bei längerer Anreise erfolgt die Anreise bereits am Vorabend.
- c) Die Schiedsrichterkabine beinhaltet mindestens drei Sitzgelegenheiten, eine getrennte Sitztoilette, eine Dusche und ein Tisch. Zudem ist für die Umkleidekabine der Schiedsrichter eine Internetverbindung für den Spielbericht notwendig. Die Heimvereine stellen vor dem Spiel und in der Halbzeitpause dem Schiedsrichterteam Kaffee und Kaltgetränke zur Verfügung. Das Schiedsrichterteam soll nach dem Spiel vom Heimverein zu einem Essen eingeladen werden. Sollte eine solche Einladung nicht erfolgen, wird dem Schiedsrichterteam zugestanden, eine Mahlzeit einzunehmen; die Kosten trägt dann der Heimverein.



16. Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachter-Kosten

- a) Für sämtliche Kosten, welche für die in der Sonderspielrunde eingesetzten Schiedsrichterteams entstehen (Honorar, Reisekosten, ggf. Unterkunft), geht der DFB zunächst in Vorleistung. Eine Abrechnung am Spieltag zwischen Verein und Schiedsrichter-Team ist folglich nicht erforderlich.
- b) Die summierten tatsächlichen Kosten sämtlicher Spieltage werden den jeweiligen Heim- und den Gastvereinen hälftig bis Ende Juni in Rechnung gestellt.
- c) Nicht in Rechnung gestellt werden die Kosten für die Schiedsrichterbeobachter (Honorare, Reise- und ggf. Unterbringungskosten). Diese trägt der DFB.

17. Online-Spielbericht

- a) In der Sonderspielrunde wird der elektronische DFBnet-Spielbericht eingesetzt. Die Spielberichte werden am Spieltag über einen PC des Heimvereins von den jeweiligen Vereinsvertretern ausgefüllt. Die Schiedsrichter geben die Spielereignisse ebenfalls online ein.
- b) Gemäß § 28 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung sind die Vereine dazu verpflichtet, nach dem Spiel den vom Schiedsrichter ausgefüllten Spielberichtsbogen durch eine/n Beauftragte/n im DFBnet einzusehen und zu bestätigen, sodass von allen Eintragungen Kenntnis genommen wurde.
- c) Sollte in Einzelfällen aus technischen Gründen das Ausfüllen des Online-Spielberichts nicht möglich sein, so ist in jedem Fall eine (hand-)schriftliche Dokumentation des Spielberichtsbogens (z.B. auf den vom DFB herausgegebenem gelben Formular „Spielbericht Juniors-Bundesliga“ in DIN-A3-Format) sowie von Heimverein, Gastverein und Schiedsrichter eine Unterschrift zur Bestätigung notwendig.
- d) Auf dem Online-Spielbericht ist die Aufstellung von der erstgenannten Mannschaft bis spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn, von der zweitgenannten Mannschaft bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn freizugeben. Änderungen im Spielbericht dürfen danach bis spätestens zum Spielbeginn nur noch unter Kenntnisnahme beider Mannschaftsverantwortlicher und des Schiedsrichters erfolgen. Für diesen Fall erfolgt die Eingabe in das System üblicherweise im Anschluss an das Spiel durch den Schiedsrichter. Andere Spieler dürfen in diesem Spiel nicht eingesetzt werden.

- e) Unter den im Online-Spielberichtsbogen genannten 18 Spielern müssen mindestens sechs Spieler aufgeführt sein, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind. Weiterhin dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielberichtsbogen stehen. Diese Bestimmung gilt nicht für sogenannte Fußballdeutsche (vgl. § 12 Nr. 2. a.E. der DFB-Spielordnung).

18. Sanitätsdienst

- a) Bei jedem Spiel muss ein Sanitätsdienst in erforderlicher Teamstärke (mindestens 2 Sanitäter) vor Ort sein, um einerseits die Zuschauer im Notfall zu versorgen und andererseits am Spielfeldrand mit einer Trage parat zu sein, um gegebenenfalls nach Aufforderung des Schiedsrichters einen verletzten Spieler vom Platz zu tragen.
- b) Sollte dem Verein kein entsprechender Sanitätsraum zur Verfügung stehen, ist ersatzweise auch ein Sanitätswagen zulässig. Zudem muss der Verein oder der jeweilige Sanitätsdienst einen einsatzfähigen Defibrillator vor Ort zur Verfügung stellen.

19. Platzanlage

- a) Die Spiele der Sonderspielrunde müssen auf einem Naturrasen-Spielfeld ausgetragen werden.
- b) Alternativ kann auch auf Kunstrasen gespielt werden, wenn durch den jeweiligen Heimverein, mindestens das Zertifikat „DFB-Kategorie B“ vorliegt wird.

20. Technische Zone

- a) Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone zu markieren.
- b) Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen, insgesamt höchstens 15 Personen. Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen im DFBnet-Spielbericht aufgeführt sein.
- c) Zu den Mannschaftsbetreuern/Ersatzspielern darf nicht zählen, wem durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen, die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler eine Sperre auferlegt worden ist. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach Feldverweis (Gelb-Rot/Rot) ausgeschlossene Spieler.

21. Rolle des Veranstalters

- a) Der Heimverein bzw. der von der DFB GmbH & Co. KG bestimmte Veranstalter oder Ausrichter ist für eine einwandfreie Abwicklung des Spiels auch auf nicht vereinseigenen Plätzen verantwortlich (vgl. § 20 f) der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung).
- b) Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen.

22. Ordnungsdienst

Der Heimverein hat insbesondere für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

23. Finanzielle Förderung

Eine Partizipation an der finanziellen Förderung erfordert, dass die 1. Herren-Mannschaft der jeweils an der Sonderspielrunde beteiligten Mannschaft(en) in der aktuellen Saison unterhalb der 2. Bundesliga aktiv ist.

24. Medienrechte

- a) Die Übertragungsrechte (linear/non-linear bzw. TV/Web/Social) liegen bei der DFB GmbH & Co. KG.
- b) Die Verwertungsrichtlinie für die A- und B-Junioren-Bundesliga findet auch für die Sonderspielrunde Anwendung.
- c) Im Übrigen wird auf § 30 der DFB-Jugendordnung verwiesen.

25. Anti-Doping

Die NADA ist für die Anordnung und Durchführung von Dopingkontrollen bei Bundesspielen, insbesondere auch für die Spiele der Sonderspielrunde, zuständig. Es gelten dabei die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Vergütungsordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 in Frankfurt/Main gemäß § 19 Nr. 9., Satz 4, zweiter Halbsatz der DFB-Satzung in Verbindung mit § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 3 der DFB-Vergütungsordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 3 Tagesgeld

(1) Anspruchsberechtigte Gruppen

Anspruchsberechtigt für die Zahlung eines Tagesgelds für Tage, an denen sie an Sitzungen des jeweiligen Gremiums teilnehmen **oder schriftliche Beschlüsse/Entscheidungen (ab-)fassen** und damit eine Gremientätigkeit für den DFB e.V. ausüben, sind:

[...]

(2) Umfang der Abgeltung

Das Tagesgeld **für die Teilnahme an Sitzungen** wird als halbes oder volles Tagesgeld gezahlt.

Das Tagesgeld deckt, soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, die individuelle Vorbereitung auf die Sitzung sowie die eigentliche Sitzungsteilnahme bestehend aus Anreise, Sitzungsteilnahme und Abreise ab.

Ein halbes Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus **angemessener Vor- und Nachbereitungszeit**, Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mindestens 3 und bis zu 6 Stunden gezahlt.

Ein volles Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus **angemessener Vor- und Nachbereitungszeit**, Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mehr als 6 Stunden gezahlt.

Bei Sitzungen, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen stattfinden und mit einer Übernachtung verbunden sind, wird für jeden Tag der Inanspruchnahme das jeweils anwendbare Tagesgeld gezahlt.

Für jeweils drei begründete schriftliche Einzelrichterentscheidungen eines Richters des DFB-Sportgerichts wird ein volles Tagesgeld gewährt. Das DFB-Präsidium kann mit Zustimmung des Vergütungsausschusses auf Antrag in Einzelfällen besonderen Umfangs auch ein höheres Tagesgeld, jedoch nicht über ein volles Tagesgeld hinaus, gewähren.

(3) Höhe des Tagesgelds

Das halbe Tagesgeld beträgt 300,00 €.

Das volle Tagesgeld beträgt 600,00 €.

(4) Videokonferenzen

Für die Teilnahme an Videokonferenzen ohne Anreise zum Sitzungsort richtet sich die Höhe des Tagesgelds nach der Dauer der Sitzung, soweit Reisezeiten nicht anfallen.



(5) Vorsitzende der Gremien

Die in Absatz 1 genannten Vorsitzenden der Gremien erhalten für die Planung und Vorbereitung der Sitzung pro Sitzung ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld. **Der einer Sitzung des DFB-Bundesgerichts vorsitzende Richter erhält abweichend von Satz 1 ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld in Höhe des 1,5-fachen Satzes.** Bei mehrtägigen Sitzungen fällt das zusätzliche Tagesgeld nur einmal an.

(6) Bundestage, Fachtagungen etc.

Für die Teilnahme an Bundestagen des DFB sowie an Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Tagesgeldes. Die Kostenerstattung ist im Übrigen durch die Satzung geregelt.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 23 Nr. 5., Buchstabe e), und § 37 Nr. 3. a) der DFB-Jugendordnung zu ändern und zu ergänzen:

C. Besondere Bestimmungen für die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren)

§ 23

Zulassung zu den Junioren-Bundesligen

[Nummern 1. bis 4. unverändert]

5. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:

[Buchstaben a) bis d) unverändert]

- e) Nach erfolgter Zulassung zu einer Junioren-Bundesliga ist eine Gebühr in Höhe von 300,00 € (**netto**) zu entrichten.

[Nummer 6. unverändert]

D. Besondere Bestimmungen für die B-Juniorinnen-Bundesliga

§ 37

Zulassung zur B-Juniorinnen-Bundesliga

[Nummern 1. und 2. unverändert]

3. Im Einzelnen sind folgende technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Spielstätte

Die Benennung einer **Hauptspielstätte** und einer Ausweichspielstätte sowie die Möglich-

keit, die Meisterschaftsspiele dort austragen zu können. **Wird als Hauptspielstätte ein Kunstrasenplatz benannt, so muss dieser nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen; der Nachweis darf grundsätzlich nicht älter als drei Jahre sein.**

Die **Spielstätten** müssen den nachfolgenden Kriterien entsprechen:

Die Abmessungen der Spielfelder müssen innerhalb der in § 3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung definierten Bandbreiten liegen.

Die **Spielstätten** müssen über eine ausreichende Anzahl von Umkleideräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spielerinnen und Schiedsrichter/-innen sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer verfügen. Flutlichtspiele können bei Vorhandensein einer Flutlichtanlage angesetzt werden.

Die Angaben zu den Spielstätten müssen vom jeweiligen Eigentümer sowie dem Bewerber bestätigt werden.

[Buchstaben b) bis e) unverändert]

[Nummern 4. und 5. unverändert]

Die Änderungen und Ergänzungen treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2023/2024 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Änderung des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga redaktionell zu ändern:

II. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die Frauen-Bundesliga

§ 6

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

[Nummern 1. bis 5. unverändert]

6. Für den Erlass der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga“ gemäß § 8 Nr. 7. ist das DFB-Präsidium zuständig.

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat Siegfried D i e t r i c h (Frankfurt/Main) aufgrund seiner langjährigen und nachhaltigen Verdienste zur Entwicklung des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere der Frauen-Bundesliga, mit der Silbernen Ehrennadel des DFB ausgezeichnet,

Das DFB-Präsidium hat die DFB-Verdienstnadel an folgende Persönlichkeiten verliehen:

Bayerischer Fußball-Verband:

Hans A s c h e n n e l l e r (Barthelmesaurach).

Südbadischer Fußballverband:

Edgar L u p b e r g e r (Ehrenkirchen), Joachim S c h i m p f (Waldkirch), Gerhard S c h m i d t (Ebingen).

Berufungen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 in Frankfurt/Main gemäß § 47 Absatz 9 und § 34 der DFB-Satzung Dr. Nicole K a l e m b a (Ingolstadt) mit sofortiger Wirkung als zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) in den DFB-Ausschuss 3. Liga berufen.

Außerdem wurde Thomas S c h l i e r b a c h (Frankfurt/Main) anstelle von Leon R i e s (Frankfurt/Main) in den DFB-Jugendausschuss und den DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit und Breitensport berufen.

Patrick B o n a c k e r (Frankfurt/Main) wurde für Thomas S c h l i e r b a c h (Frankfurt/Main) in die DFB-Kommission Ehrenamt und die DFB-Kommission Vereinsberatung berufen.

Für den bereits ausgeschiedenen Bernhard B a u e r (Überherrn) wurde Lars D i e t r i c h (Überherrn) in die DFB-Kommission Vereinsberatung berufen.

Ergänzungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 3. um die Buchstaben j und k (neu) zu ergänzen:

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

I. Zulassungsvoraussetzungen

[Nummern 1. und 2. unverändert]

3. Weitere Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

[Buchstaben a) bis i) unverändert]

j) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Spieldatenerhebung:

aa) Rechtsverbindliche Erklärung, die Installation, Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung und Deinstallation sowie den Betrieb der für die zentrale Spieldatenerhebung erforderlichen Gerätschaften oder sonstiger Systeme, insbesondere Kameras, sowie der entsprechenden Leitungen vorübergehend oder permanent an der Spielstätte zu ermöglichen, sofern gesetzliche oder behördliche Vorgaben und sicherheitstechnische Bestimmungen nicht entgegenstehen.

bb) Rechtsverbindliche Erklärungen, für die Mitarbeiter und Beauftragten der mit der Erhebung der offiziellen Spieldaten beauftragten Dienstleister sowie der weiteren lizenzierten Sportdatendienstanbieter ausreichend fest installierte Arbeitsplätze, Akkreditierungen und Parkplätze zur Verfügung zu stellen.

cc) Verpflichtung zur anteiligen Übernahme der Kosten für die zentrale Spieldatenerhebung.

k) Verpflichtung zur Umsetzung der Musterformulierungen für die Stadionordnung und die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) hinsichtlich der unbefugten Erhebung und Verwertung von Spieldaten bei Spielen der 3. Liga in geeigneter, wirksamer und rechtlich verbindlicher Form.

[Nummer 4. unverändert]

Die Ergänzungen treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2023/2024 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung



mit § 5 Nr. 7. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, Nrn. 2., 3., 4. und 5. der Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga zu ändern und zu ergänzen:

Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga

[...]

2. Infrastrukturelle Anforderungen

[Nummern 2.1. bis 2.8. unverändert]

2.9. Spieldatenerheber

Für die Mitarbeiter und Beauftragten der mit **der Erhebung der offiziellen Spieldaten beauftragten Dienstleister** sowie der weiteren lizenzierten Sportdatendienstanbieter müssen ausreichend fest installierte Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Von diesen Arbeitsplätzen müssen mindestens zwei zusammenhängend und direkt nebeneinander liegen. Alle Arbeitsplätze müssen so nah wie möglich an der Verlängerung der Mittellinie des Spielfelds sowie möglichst auf mittlerer Höhe der Tribüne liegen.

Diese Arbeitsplätze müssen mindestens über ein Pult und Zugang zum Strom **sowie zu einer Internetverbindung mit einer Upload-Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s** verfügen, wobei die Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze mit individueller Technik der Dienstleister bzw. Sportdatendienstleister in enger Abstimmung mit dem Teilnehmer/Stadionbetreiber vornimmt.

3. TV-Produktion

[Nummer 3.1. unverändert]

3.2. Kamerapositionen

[Nummern 3.2.1. bis 3.2.3. unverändert]

3.2.4. Scoutingfeed-Produktion

Die Kamera, die zur Produktion des Scoutingfeeds eingesetzt wird, soll in direkter Nähe zur Führungskamera auf einer Erhöhung positioniert werden. Der erforderliche Operatorplatz muss überdacht sein und soll über eine Stromversorgung verfügen. Der Operatorplatz soll sich in der Nähe der Kamera und der Plätze der Spielanalysten der Teilnehmer befinden. Der genaue Standort der Kamera und der Operatorplätze wird nach inhaltlicher Abstimmung mit den Klubs bzw. den baulichen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen in den Spielstätten abgestimmt.

[Nummern 3.3. bis 3.11. unverändert]

4. Akkreditierungen

[Nummern 4.1. und 4.2. unverändert]

4.3. Spezifische Voraussetzungen

[Nummern 4.3.1. bis 4.3.4. unverändert]

4.3.5. Spieldatenerheber

Die Mitarbeiter und Beauftragten der mit der Erhebung der offiziellen Spieldaten beauftragten Dienstleister sowie der weiteren lizenzierten Sportdatendienstanbieter sind grundsätzlich zu akkreditieren. In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informieren die durch den DFB beauftragten Diensteanbieter die Vereine über die pro Spiel zu akkreditierenden Mitarbeiter und Beauftragte. Der DFB wird sich im Vorfeld einer Spielzeit mit den Teilnehmern über die maximale Anzahl an zu akkreditierenden Spieldatenerheber abstimmen.

[Nummer 4.4. unverändert]

5. Rechte und Pflichten akkreditierter Medienvertreter

Die mit einer Akkreditierung verbundene Zugangsberechtigung wird gemäß des jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags (Fernsehen, Hörfunk, Fotografie, Print, Online) für unterschiedliche Bereiche des Stadions erteilt. Grundsätzlich gilt, dass Spielfeld und Spielerkabinen nicht von Medienvertretern betreten werden dürfen. Der Spielertunnel darf nur auf dem Weg zum Arbeitsbereich und zurück durchquert werden.

Der Stadioninnenraum umfasst das Spielfeld sowie den sich daran anschließenden Bereich bis zur baulichen Abgrenzung zum Zuschauerbereich. Als Zuschauerbereich werden die Tribünen verstanden, die direkt an den Innenraum angrenzen und auf denen sich die Zuschauer aufhalten.

Für die Ehrentribüne und den VIP-Bereich werden grundsätzlich keine Akkreditierungen an Medienvertreter vergeben. In Ausnahmefällen kann der Heimverein oder der DFB mit einem eindeutigen redaktionellen Zweck verbundene (zum Beispiel Interview) und zeitlich befristete Akkreditierungen für einzelne Medienvertreter vergeben.

Akkreditierte Medienvertreter – mit Ausnahme der Spieldatenerheber i.S.v. Ziffer 2.9. – sind nicht berechtigt, vom Spiel der 3. Liga Spieldaten (z. B. Ereignis- oder Positionsdaten) zu erheben oder solche Spieldaten kommerziell oder nicht-kommerziell zu verwerten.

[Nummern 5.1. bis 5.5. unverändert]

5.6. Spieldatenerheber

Die Akkreditierung der Mitarbeiter und Beauftragten der mit der Erhebung der offiziellen Spieldaten beauftragten Dienstleister sowie der weiteren lizenzierten



Sportdatendienstanbieter bezieht sich ausschließlich auf den ihnen jeweils zugeteilten Arbeitsplatz. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich.

[Nummern 6. bis 9. unverändert]

Die Änderungen und Ergänzungen treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2023/2024 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, die C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL), I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 4. zu ändern und zu ergänzen:

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur Frauen-Bundesliga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

[Nummern 1. bis 3. unverändert]

4. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

[Buchstaben a) bis d) unverändert]

- e) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen im Bereich Marketing/Kommunikation. Die Anstellung muss in Hauptamt/Vollzeit erfolgen, wobei auch eine Aufteilung in zwei Teilzeitstellen zulässig ist. Die Anstellung ist durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags nachzuweisen, sofern kein Vermarktungs-/Dienstleistungsvertrag mit einer externen (Vermarktungs-) Agentur besteht. Das Muster-Stellenprofil der DFB GmbH & Co. KG ist zu beachten, wobei eine Zusammensetzung der Aufgaben aus den Stellenprofilen „Marketing“ und „Medien und Kommunikation“ zulässig ist.

- f) Benennung/Meldung eines Pressesprechers. **Die Anstellung muss in Hauptamt/Vollzeit erfolgen, wobei auch eine Aufteilung in zwei Teilzeitstellen zulässig ist. Die Anstellung ist durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags nachzuweisen, sofern kein (Dienstleistungs-)Vertrag mit einer externen Agentur besteht. Das Muster-Stellenprofil der DFB GmbH & Co. KG ist zu beachten.**

[Buchstaben g) bis j) unverändert]

Die Änderungen und Ergänzungen treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2023/2024 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga (FBL)

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 5 Nr. 8. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, die Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga zu ändern und zu ergänzen:

Medien-Richtlinien für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga (FBL)

[...]

I. Personelle Anforderungen

1. Pressesprecher/in

Teilnehmer der Frauen-Bundesliga müssen einen Pressesprecher (**Anstellung in Hauptamt/Vollzeit, wobei auch eine Aufteilung in zwei Teilzeitstellen zulässig ist**) benennen/melden (vgl. C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga, Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 4. f)). Die Beschäftigung des Pressesprechers ist durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags nachzuweisen. Der Pressesprecher trägt im Verein die Zuständigkeit für den Bereich Medien und Kommunikation und ist dort fester Ansprechpartner. Der Kernarbeitsbereich des Pressesprechers liegt in der Kommunikation und Medienarbeit.

Der Pressesprecher soll über Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und muss bei allen Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins vor Ort sein. Bei Abwesenheit muss ein Stellvertreter benannt werden und vor Ort sein.



Der Pressesprecher hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Umsetzung und Kontrolle der DFB-Medien-Richtlinien.
- Koordination und Kontrolle der Mixed Zone.
- Verantwortliche/r Ansprechpartner/in für die Medien innerhalb der Spielwoche (beispielsweise für Fragen der Akkreditierung und Interviewanfragen) und bei den Heim- und Auswärtsspielen des Vereins.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien im Stadion ab drei Stunden vor Spielbeginn. Er nimmt die aufgebaute Fernseh-TV- oder Bewegtbildproduktion (im Folgenden „**TV-Produktion**“ genannt) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn ab.
- Aushändigung der Mannschaftsaufstellungen als Presseinformation an alle Medienvertreter spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn. Auf den ausgehändigten Mannschaftsaufstellungen ist das offizielle Logo der Frauen-Bundesliga zu integrieren.
- Überprüfung der Netzzugangsmöglichkeiten für Medienvertreter auf Funktionstüchtigkeit am Spieltag.
- Die Pressesprecher der am Spiel beteiligten Vereine koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für den Deutschen Fußball-Bund.
- Teilnahme an den Fachveranstaltungen des Deutschen Fußball-Bundes.

[Nummer 2. unverändert]

II. Infrastrukturelle Anforderungen

1. Pressetribüne

Die Pressetribüne muss in einer möglichst zentralen Position im überdachten Teil der Haupttribüne eingerichtet sein.

Der ungehinderte Zugang der Medienvertreter zur Pressetribüne und von dort zur Mixed Zone, beziehungsweise zum Pressekonferenzraum, muss gewährleistet sein. Die Pressetribüne muss über Plätze mit gekennzeichneten Einzelsitzen verfügen. Die Medienbereiche und -Parkplätze müssen von der Pressetribüne aus leicht zu erreichen sowie deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein.

Die Pressetribüne muss mit mindestens **zehn** eingerichteten Arbeitsplätzen mit Pult und Strom

sowie ausreichenden Netzzugangsmöglichkeiten (**WLAN oder LAN**) ausgestattet sein. Die Anzahl muss bei Spielen mit gesteigertem Medieninteresse **entsprechend** erhöht werden können. Es ist auf eine ausreichende Größe der Medienarbeitsplätze und Pulte zu achten, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten sicherzustellen.

Alle auf der Medientribüne tätigen Medienvertreter müssen gewährleisten, dass sie ihrer Tätigkeit immer in der Form nachkommen, dass andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt, behindert oder gestört werden.

2. Medienarbeitsbereiche im Tribünenbereich und im Stadioninnenraum

a) Medienarbeitsbereiche im Tribünenbereich

Es wird empfohlen, die Medienarbeitsbereiche im Tribünenbereich, soweit erforderlich, durch Plexiglas von anderen Arbeitsplätzen abzutrennen. Optional können die Arbeitsplätze auf der Pressetribüne im TV- und Hörfunk-Bereich innerhalb von Kabinen liegen, deren Standort die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

Im Tribünenbereich sind folgende Positionen vorzuhalten:

aa) Kommentatoren-Positionen:

Für TV-Erstverwerter sind zwei Medienarbeitsbereiche für Kommentatoren mit jeweils drei Arbeitsplätzen im zentralen Bereich zwischen den beiden 16-Meter-Linien auf der Tribünenseite der Basissignalproduktion (in der Regel Teil der Medientribüne), der für die technische Ausstattung durch einen TV-Erstverwerter zur Erstellung eines Audio-Kommentars während des Spiels geeignet ist, vorzuhalten. Bei den Spielen, die von drei TV-Erstverwertern (Pay-TV und Free-TV) live übertragen werden, sind drei Kommentatoren-Positionen vorzuhalten. Die Arbeitsbereiche für Kommentatoren sollen jeweils von beiden Seiten zugänglich sein, müssen jeweils über eine gute, unbehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld verfügen und entsprechend hoch liegen. Medienarbeitsbereiche für Kommentatoren müssen jeweils folgende Anforderungen erfüllen:

– Ausstattung mit jeweils mindestens einem Arbeitstisch (Größe mindestens 180 cm breit, 80 cm tief und 75 cm hoch) und in einer Position, die die Aufstellung von Monitoren



ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld oder für andere Medienvertreter ermöglicht. Dazu sollen Monitore schräg in den jeweiligen Arbeitstisch eingelassen werden können.

- Ausstattung jeweils mit Einzelsitzen, die höhenverstellbar sein sollen.
- Arbeitstische sollen (für mögliche Abendspiele) mit Schreiblichtern ausgestattet sein.
- Ausstattung jeweils mindestens mit zwei Steckdosen und zwei ausreichend dimensionierten Netzzugangsmöglichkeiten.
- Die Gesamtausstattung soll dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

bb) Beobachter-Position:

Für TV-Erstverwerter sind drei Arbeitsplätze mit Tisch auf der Tribünenseite der Basissignalproduktion (in der Regel Teil der Medientribüne), der für die technische Ausstattung durch einen TV-Erstverwerter zur Spielbeobachtung geeignet ist, vorzuhalten.

cc) Beobachter-Platz (Observer Seat):

Für TV-Zweitverwerter sind vier Tribünenplätze mit oder ohne Tisch auf der Seite der Basissignalproduktion (in der Regel Teil der Medientribüne bzw. in deren Nähe) zur Spielbeobachtung vorzuhalten.

dd) Hörfunk

Im zentralen Bereich der Presstribüne sind ausreichend Positionen für Hörfunk-Kommentatoren einzurichten. Diese sind jeweils mit Pult, Strom (mindestens eine Steckdose pro Position) und Netzzugangsmöglichkeiten auszustatten. Die Pulte müssen eine Größe und Position haben, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld oder für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollen die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.

b) Medienarbeitsbereiche und Interview-Zonen im Stadioninnenraum

Im Stadioninnenraum sind am Spielfeldrand Medienarbeitsbereiche zwischen den Technischen Zonen und den Eckfahnen für folgende Positionen vorzuhalten:

aa) Presenter-Position:

Für TV-Erstverwerter sind zwei Bereiche für Moderationen (mindestens 5 x 6 Meter), in der Regel ausgestattet mit jeweils einem Moderationstisch, für jeweils bis vier Personen im „ON“ und mit bis zu zwei Monitoren, vorzusehen. Bei den Spielen, die von drei TV-Erstverwertern (Pay-TV und Free-TV) live übertragen werden, sind drei Presenter-Positionen vorzusehen.

An der Presenter-Position muss sicher gestellt sein, dass keinerlei Ein- und Anbauten am Spielfeldrand erfolgen und die Optik behindern können. Angebrachte Kabel, Scheinwerfer, Stativen, etc. müssen in einem mindestens 4 m breiten Bereich demontiert werden.

bb) Fieldreporter-Position (FP):

Für TV-Erstverwerter sind zwei Bereiche zur Durchführung von Interviews oder Aufsagern („Stand-Ups“), in der Regel ohne weitere Studio- oder technische Ausstattung, für jeweils eine bis vier Person im „ON“ vorzusehen. Bei den Spielen, die von drei TV-Erstverwertern (Pay-TV und Free-TV) live übertragen werden, sind drei Field-reporter-Positionen vorzusehen.

cc) Fieldreporter-Platz (FPL):

Für TV-Erstverwerter sind zwei Arbeitsbereiche am Rand des Stadioninnenraums mit Blickmöglichkeit auf das Spielfeld, die sich jeweils zur Einrichtung eines technischen Arbeitsplatzes für bis zu zwei Fieldreporter mit bis zu zwei Monitoren während des Spiels eignen, vorzuhalten. Bei den Spielen, die von drei TV-Erstverwertern (Pay-TV und Free-TV) live übertragen werden, sind drei Field-reporter-Plätze vorzuhalten.

dd) Super-Flash-Interview-Zone

Für Super-Flash-Interviews der TV-Erstverwerter direkt nach Spielende ist bei Live-Übertragungen durch TV-Erstverwerter ein spezieller Bereich, die sogenannte Super-Flash-Interview-Zone, in einem Bereich in Spielfeldnähe vorzusehen. Diese muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels allerdings keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung stören.



Die Super-Flash-Interviews müssen vor transparenten Interview-Rückwänden stattfinden. Es müssen mindestens zwei (empfohlen sind drei) transparente Interview-Rückwände für die Super-Flash-Position zur Verfügung gestellt werden. Auf den Interview-Rückwänden sind Logos der Partner für die zentrale Ligavermarktung (vgl. C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 3. d)) zu integrieren.

In der Super-Flash-Interview-Zone können Interviews der Erstverwerter der ARD-Hörfunkanstalten durchgeführt werden.

ee) Flash-Interview-Zone

Für Flash-Interviews der TV-Zweitverwerter ist nach Spielende ein spezieller Bereich, die sogenannte Flash-Interview-Zone, in einem Bereich in Spielfeldnähe zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen vorzusehen. Auch das Vereins-TV darf sich in der Flash-Interview-Zone aufhalten und dort Interviews führen.

Flash-Interviews müssen vor nicht-transparenten Interview-Rückwänden stattfinden. Es müssen mindestens zwei nicht-transparente Interview-Rückwände für die Flash-Position zur Verfügung gestellt werden. Auf den Interview-Rückwänden sind Logos der Partner für die zentrale Ligavermarktung (vgl. C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 3. d)) zu integrieren.

ff) Positionen für Live-Schalten:

Für TV-Zweitverwerter ist bis 30 Minuten vor Spielbeginn ein Arbeitsbereich für Live-Schalten von Aufsagern („Stand-Up“) durch eine Person vorzusehen. Live-Schalten sind im Bereich einer Presenter-Position oder in einer Super-Flash-Interview-Zone durchzuführen.

3. Weitere Medienbereiche

[Buchstabe a) unverändert]

b) Pressekonferenzraum

Es muss ein Pressekonferenzraum für mindestens 20 Medienvertreter vorhanden sein (Empfehlung: getrennt vom öffentlichen

VIP-Bereich). Dieser kann auch als Medienarbeitsraum genutzt werden und muss sowohl vom Bereich der Mannschaftskabinen als auch von der Mixed Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainerinnen/Trainer und andere Vereinsangehörige sollte ohne das Durchqueren von den Zuschauern zugänglichen Bereichen möglich sein.

Es ist zu gewährleisten, dass der Ablauf der Pressekonferenz ungestört und professionell durchgeführt werden kann. Dies gilt vor allem dann, wenn die Pressekonferenz in einem für das Publikum geöffneten Bereich wie dem VIP-Raum stattfindet. Sollte es dennoch wiederholt zu Störungen durch anwesende Zuhörer kommen, muss die Pressekonferenz an einem alternativen Ort vorgenommen werden. Der Pressekonferenzraum muss über mindestens 20 Steckdosen sowie ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten verfügen. Der Pressekonferenzraum ist wie folgt einzurichten: An einer Seite des Pressekonferenzraums befindet sich ein Podium oder eine ebenerdige Tischreihe für fünf Personen mit entsprechender Mikrofonanlage und einem mobilen Mikrofon, sofern erforderlich.

Hinter diesem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die unter anderem auch das DFB-Logo der Frauen-Bundesliga zu integrieren ist. Am gegenüberliegenden Ende des Raums muss eine Plattform für Fernsehkameras und die erforderlichen Stative aufgebaut sein. Bei hohem Medienaufkommen wird empfohlen, eine Split-Box und eine Tonanlage sowie einen Zugang zu den Kabelwegen einzurichten.

[Buchstabe c) unverändert]

[Nummer 4. unverändert]

5. TV-Produktion und Kamera-Positionen

Es ist zu gewährleisten, dass die für die Produktion des **Basissignals** erforderlichen Kameras feste Positionen, gegebenenfalls auf Podesten, im Tribünenbereich und im Innenraum haben. Von allen Kamera-Positionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. Die DFB GmbH & Co. KG legt in Abstimmung mit den übertragenden Sendern die Kamera- und Mikrofon-Positionen fest. **Der Heimverein ist verpflichtet, alle notwendigen Kamerapositionen für die Umsetzung der Basissignalproduktion auf eigene Kosten einzurichten. Die zur Produktion des Basissignals erforderliche Anzahl der Kameras und Mikrofone kann von der DFB GmbH & Co. KG in Abstimmung mit dem Heimverein unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.**

[...]

Scoutingfeed-Produktion: Die Kamera, die zur Produktion des Scoutingfeeds eingesetzt wird, soll in direkter Nähe zur Führungskamera auf einer Erhöhung positioniert werden. Der erforderliche Operatorplatz muss überdacht sein und soll über eine Stromversorgung verfügen. Der Operatorplatz soll sich in der Nähe der Kamera und der Plätze der Spielanalysten der Teilnehmer befinden. Der genaue Standort der Kamera und der Operatorplätze wird nach inhaltlicher Abstimmung mit den Klubs bzw. den baulichen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen in den Spielstätten abgestimmt.

6. Stromversorgung

Sämtliche Anschlusspunkte am TV-Compound müssen über eine ausreichende Basisstromversorgung verfügen, um das Produktionsvorhaben über den gesamten Übertragungszeitraum fortzuführen. Die Stromversorgung des TV-Compound muss stets vom Stromnetz der Spielstätte getrennt sein. Dabei ist ein Potenzialausgleich zwischen allen Anschlusspunkten inklusive aller Medienanschlüsse herzustellen. Der Heimverein muss am TV-Compound Stromanschlüsse mit einer Anschlussleistung von 250 kVA bereitstellen. Es sind mindestens folgende Anschlüsse mittels Aggregat oder bestehender Stromversorgung bereitzustellen:

- Stromanschlüsse TV-Compound: 1 x 125A CEE, 1 x 63A CEE, 2 x 32A CEE, 3 x Schuko in einer maximalen verlegten Kabelentfernung von 40 Metern
- Stromanschluss SNG-Stellfläche: 1 x 32A CEE in einer maximalen verlegten Kabelentfernung von 25 Metern.

Sofern die TV-Erstverwerter und TV-Zweitverwerter einen höheren Bedarf an Anschlüssen benötigen, hat der Heimverein in Abstimmung mit dem Host Broadcaster dafür Sorge zu tragen, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten dem Bedarf angemessene Anschlüsse bereitzustellen.

Alle Anschlüsse im Außenbereich müssen nachweislich jährlich durch eine Fachkraft überprüft werden und den gültigen Vorschriften entsprechen. Die Anschlusspunkte müssen regengeschützt, überdacht und abschließbar sein. In den Strom-Anschlusskästen darf keine weitere Technik eingebaut sein.

7. Stadionzugang

Es wird empfohlen, für die Medienvertreter, zumindest aber für die Fotografen und die Mitarbeiter des Fernsehens, einen separaten Stadionzugang einzurichten.

8. Pkw-Parkplätze

Für die Medienvertreter muss eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (mindestens 10) in unmittelbarer Stadionnähe zur Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze im unmittelbaren Umfeld des Stadions zugewiesen werden.

9. Ü-Wagen-Stellplatz (TV-Compound)

Für die Durchführung der Außenübertragung ist ein ausreichend dimensionierter Park- und Arbeitsraum (TV-Compound) notwendig. Er ist am Produktionstag vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Die freie Zu- und Abfahrt zu den in der Disposition benannten Zeiten bis zur Beendigung aller Arbeiten ist in jedem Fall durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Während dieser Zeit muss der Heimverein den Zugang zu sanitären Anlagen ermöglichen.

Der Ü-Wagen-Stellplatz muss stets vom öffentlichen Bereich abgetrennt und gesichert sein. Der Bereich ist ab dem in der Disposition vermerkten Arbeitsbeginn bis zum Verlassen des letzten Produktionsfahrzeugs durch einen Ordnungsdienst sowie mechanische Vorrichtungen (z.B. Frankfurter Gitter) zu markieren und zu sichern. Darüber hinaus sind vom Heimverein gegebenenfalls sämtliche weiteren Maßnahmen zu treffen, um Gefahren von Personal und Technik abzuwenden. Dies betrifft insbesondere den Zeitraum ab 3,5 Stunden vor Spielbeginn bis 2 Stunden nach Spielende. Nicht an der Produktion beteiligte Personen haben generell keinen Zutritt zum Ü-Wagen-Stellplatz.

Sollte bereits am Vortag der Veranstaltung eine Anreise oder das Aufstellen der Produktionsfahrzeuge notwendig sein, so hat der Heimverein den beauftragten Dienstleister zu unterstützen. In diesem Fall ist der Anschluss an Hausstrom zu ermöglichen, um eine betriebssichere Klimatisierung der Produktionstechnik, insbesondere in Wintermonaten, zu gewährleisten. **Muss aufgrund eines höheren Produktionsaufwands bereits am Vortag mit Aufbauarbeiten begonnen werden, so ist der Ü-Wagen-Stellplatz bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für durch den Aufbau benötigte Zugangsbereiche in der Spielstätte.**

Der Produktionsbereich sollte direkt an die Produktionsseite der Spielstätte angrenzen und eine zusammenhängende, rechteckige Mindestfläche von mindestens 400 m² aufweisen. Der Produktionsbereich muss stets vom öffentlichen Bereich abgetrennt und gesichert sein.



Insbesondere gelten folgende Voraussetzungen:

- Möglichst zusammenhängende, markierte, rechteckige Stell- und Arbeitsfläche für mindestens zwei Produktionsfahrzeuge der Größe je 23 x 5,5 Meter neben- oder hintereinander; für Spiele, bei denen der Host Broadcaster und mehrere TV-Erstverwerter vor Ort sind und zusätzlichen Bedarf an Stell- und Arbeitsflächen für Produktionsfahrzeuge haben, hat der Heimverein in Abstimmung mit dem Host Broadcaster und den TV-Erstverwertern dafür Sorge zu tragen, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten dem Bedarf angemessene zusätzliche Stell- und Arbeitsflächen für weitere Produktionsfahrzeuge bereitzustellen.
- Horizontal ebener Untergrund auf Asphalt oder durchgehendem Pflaster.
- Maximales Gefälle von 3 Prozent.
- Ausreichende Tragfähigkeit.
- Ausreichend dimensionierte, freie Zufahrt-, Rangier- und Wendebereiche sowie Zufahrtstore mit einer auf voller Breite vorhandenen freien Mindesthöhe von 4,2 Meter.
- Arbeitsbeleuchtung laut Arbeitsstättenverordnung (ASR A3.4) ab beginnenden Aufbauarbeiten bis Ende aller Abbauarbeiten.

10. Verkabelung

Sämtliche fliegend verlegten und fest installierten Kabel zwischen Ü-Wagen-Stellplatz und den verschiedenen Medienarbeitsplätzen müssen in gesicherten Kabelwegen verlegbar sein. Der Heimverein hat dafür die Voraussetzungen für eine tagesaktuell fliegende Verkabelung zu schaffen. Dafür sind zwischen Ü-Wagen-Stellplatz und Spielstätte im öffentlichen Bereich Kabeltrassen aufzubauen bzw. Kabelschächte im Belag einzubauen. Alternativ ist vom Heimverein für eine fliegende Verkabelung im Außenbereich eine Trasse aus Kabelbrücken auszulegen. Dieser Kabelweg muss zu Aufbaubeginn am Produktionstag zur Verfügung stehen und stets zugänglich sein.

Auch in der Spielstätte müssen die infrastrukturellen Voraussetzungen beispielsweise durch die Installation von Kabelhaken geschaffen werden. An getrennten Brandschutzzonen und Türen müssen entsprechende Kabeldurchführungen angebracht sein. Kabelwege in öffentlichen, insbesondere in von Zuschauern stark frequentierten Bereichen müssen vom Zuschauerblock mechanisch getrennt verlaufen. Kabel müssen stets geschützt verlegt werden können. Eine maximale Kabelstrecke sollte eine Länge von 300 m ab Ü-Wagen nicht überschreiten.

Ausgelegte Kabel im Innenraum sind vom Host Broadcaster mit Kabelbrücken zu sichern. Die Heimvereine sollten vor Ort Lage- rungsmöglichkeiten für die Kabelbrücken des Host Broadcasters vorhalten.

11. Kosten

Die Medienvertreter tragen die anfallenden Kosten für bestellte Leistungen (z.B. Telefonleitungen) selbst. Die unmittelbar mit der laufenden **TV-Produktion** verbundenen, nachweisbaren Verbrauchskosten für Strom können die Vereine den TV-Erstverwertern in Rechnung stellen.

Die Kosten für die Spielfeldbeleuchtung sowie die Installation der dauerhaften Einrichtungen für die **TV-Produktion** (Kamerapodeste und festgelegte Kabelwege, feste Arbeitsplätze mit Strom etc.) trägt der Heimverein. Auch die Kosten für Stromaggregate, die gegebenenfalls zur Erfüllung der Standards für die TV-Produktion nötig sind, liegen beim Heimverein.

12. Produktionsablauf am Spieltag

Der Heimverein gibt spätestens sechs Stunden vor Anstoß dem Dienstleister Außenproduktion eine Zufahrt bzw. Zutritt zum TV-Compound und Stadion. Ab diesem Zeitpunkt ist ein ungehinderter Aufbau sowie die dafür notwendige Infrastruktur wie Licht, Strom, Zugang zu für den Aufbau notwendigen Bereichen etc. zu gewähren.

Der Heimverein muss angepasst an die Witterungsverhältnisse (z.B. extreme Nässe, Eis, Schnee) alle TV-Produktionsflächen und Zuwege (unter anderem Ü-Wagen-Stellplatz, Kamerapositionen, Wegeführungen, Zugänge, Treppen) vor Aufbaubeginn vollständig geräumt und gestreut haben. Die witterungsbedingten Sicherungsmaßnahmen sind bis Abbauende des Host Broadcasters fortzusetzen, sofern es zur Verhütung von Gefahren für Gesundheit und Equipment erforderlich ist.

13. Spieldatenerheber

Für die Mitarbeiter und Beauftragten der mit der Erhebung der offiziellen Spieldaten beauftragten **Dienstleister** sowie der weiteren lizenzierten Sportdatendienstanbieter müssen ausreichend fest installierte Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Von diesen Arbeitsplätzen müssen mindestens zwei zusammenhängend und direkt nebeneinander liegen. Alle Arbeitsplätze müssen so nah wie möglich an der Verlängerung der Mittellinie des Spielfelds



sowie möglichst auf mittlerer Höhe der Tribüne liegen.

Diese Arbeitsplätze müssen mindestens über ein Pult und Zugang zum Strom **sowie zu einer Internetverbindung mit einer Upload-Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s** verfügen, wobei die Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze mit individueller Technik der Dienstleister bzw. Sportdatendienstleister in enger Abstimmung mit dem Teilnehmer/Stadionbetreiber vornimmt.

III. Akkreditierung von Medien

[Nummer 1. unverändert]

2. Voraussetzungen

[Buchstabe a) unverändert]

b) Kapazitäten

Akkreditierungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt werden. Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz nicht ausreicht, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Medienunternehmen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren Anzahl an Akkreditierungen als beantragt. **Parkscheine sind von Spiel zu Spiel und in Abhängigkeit von der Kapazität abzugeben.**

In keinem Fall – auch bei Nichtauslastung der Pressetribüne (bzw. des Innenraums) – dürfen unberechtigte Journalisten oder Dritte akkreditiert werden. Bei Nichtauslastung der Pressetribüne sollen die freien Plätze zudem nicht durch den Verein für zusätzliche Kauf- bzw. Ehrenkarten genutzt werden.

c) Spezifische Voraussetzungen

[Buchstaben aa) und bb) unverändert]

cc) Spieldatenerheber

Die Mitarbeiter und Beauftragten der mit der Erhebung der offiziellen Spieldaten beauftragten Dienstleister sowie der weiteren lizenzierten Sportdatendienstanbieter sind grundsätzlich zu akkreditieren. In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informieren die durch den DFB bzw. die DFB GmbH & Co. KG beauftragten Diensteanbieter die Vereine über die pro Spiel zu akkreditierenden Mitarbeiter und Beauftragte. Der DFB bzw. die DFB GmbH & Co. KG wird sich im Vorfeld einer Spielzeit mit den Teilnehmern über die maximale Anzahl an zu akkreditierenden Spieldatenerhebern abstimmen.

3. Rechte akkreditierter Medienvertreter

Die mit einer Akkreditierung verbundene Zugangsberechtigung wird gemäß des jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags (Fernsehen, Hörfunk, Fotografie, Print, Online) für unterschiedliche Bereiche des Stadions erteilt. Grundsätzlich gilt, dass **Stadioninnenraum** und Kabinen nicht von Medienvertretern betreten werden dürfen.

Der Stadioninnenraum umfasst das Spielfeld sowie den sich daran anschließenden Bereich bis zur baulichen Abgrenzung zum Zuschauerbereich. Als Zuschauerbereich werden die Tribünen verstanden, die direkt an den **Stadioninnenraum** angrenzen und auf denen sich die Zuschauer aufhalten.

Akkreditierte Medienvertreter – mit Ausnahme der Spieldatenerheber i.S.v. Ziffer III., 2. Buchstabe c) lit. cc) – sind nicht berechtigt, vom Spiel der Frauen-Bundesliga Spieldaten (z.B. Ereignis- oder Positionsdaten) zu erheben oder solche Spieldaten kommerziell oder nicht-kommerziell zu verwerten.

[Buchstabe a) unverändert]

b) Fernsehen

Die Akkreditierung bezieht sich auf fernseh-relevante Bereiche; in der Regel sind dies der **Stadioninnenraum**, die Mixed Zone, die Pressetribüne und der Pressekonferenzraum.

aa) TV-Erstverwerter (Live)

Mitarbeiter der TV-Erstverwerter erhalten Arbeitskarten mit und ohne Berechtigung zum Stadioninnenraum. Die Mitarbeiter mit Stadioninnenraumakkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung rote Medienleibchen. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen tragen.

bb) TV-Zweitverwerter (Rechte-Inhaber, aber kein Live-Übertrager)

Mitarbeiter der TV-Zweitverwerter erhalten, je nach Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags des jeweiligen Mitarbeiters, Arbeitskarten mit und ohne Berechtigung zum Stadioninnenraum. Die Mitarbeiter mit Stadioninnenraumakkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung blaue Medienleibchen. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen tragen.

cc) Host Broadcaster

Die Mitarbeiter des Host Broadcasters erhalten Arbeitskarten mit Stadion-



innenraumberechtigung. An jedem Spieltag bei der Akkreditierung erhalten die Mitarbeiter des Host Broadcasters zur Identifizierung vom Heimverein petrofarbene Medienleibchen.

c) Hörfunk/Audio

Die Akkreditierung von Mitarbeitern bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum **Stadioninnenraum** ist nicht möglich. Ausnahme: **Erstverwerter** der ARD-Hörfunkanstalten dürfen nach Spielende Super-Flash-Interviews **in der dafür vorgesehenen Super-Flash-Interview-Zone** führen. Es wird empfohlen, alle weiteren Interviews nach dem Spiel ausschließlich in der Mixed Zone durchzuführen.

[Buchstaben d) und e) unverändert]

f) Spieldatenerheber

Die Akkreditierung der Mitarbeiter und Beauftragten der mit der Erhebung der offiziellen Spieldaten beauftragten Dienstleister sowie der weiteren lizenzierten Sportdatendienstanbieter bezieht sich ausschließlich auf den ihnen jeweils zugeteilten Arbeitsplatz. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich.

4. Medienleibchen

Zur besseren Identifizierung tragen die Medienvertreter im Innenraum die offiziellen Medienleibchen der Frauen-Bundesliga. Die Leibchen sind nach Spielende an den Heimverein zurückzugeben.

Die Medienleibchen sind wie folgt farblich kenntlich gemacht:

Petrol: Host Broadcaster

Rot: TV-Erstverwerter

Blau: TV-Zweitverwerter

Grau: Fotografen

Weiß: Vereins-TV

Schwarz: Hörfunk

Grün: Stadion-TV

Hellblau: DFB bzw. DFB GmbH & Co. KG

IV. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen

1. Stadioninnenraum

Im **Stadioninnenraum** müssen Medienvertreter ihre Akkreditierung und ein entsprechendes

Leibchen deutlich sichtbar tragen. Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugeordnet sind. Der Aufenthalt im **Stadioninnenraum** ist zudem auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als Medienvertreter beschränkt.

a) **Medienarbeitsbereiche und Interview-Zonen im Stadioninnenraum**

In den **Medienarbeitsbereichen und Interview-Zonen im Stadioninnenraum** dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Mitarbeiter der **TV-Erstverwerter, TV-Zweitverwerter, der Erstverwerter der ARD-Hörfunkanstalten und des Host Broadcasters** aufhalten.

Die Verantwortlichen der **TV-Erstverwerter und TV-Zweitverwerter** stimmen sich kurz vor Spielende mit den Pressesprechern der beteiligten Vereine über die Durchführung der Super-Flash-Interviews und **Flash-Interviews** nach Spielende und über die Interviewpartner ab. **Interviews der TV-Erstverwerter genießen unmittelbar nach dem Spiel Vorrang.**

b) Fernsehen

Zur Erstellung des **Basissignals** dürfen Mitarbeiter der entsprechenden Fernsehsender im **Stadioninnenraum** arbeiten.

aa) **TV-Produktion**

Alle im Innenraum befindlichen Gegenstände, z.B. Trainerbänke und Werbebanden, müssen so platziert werden, dass das Sichtfeld der Kameras zur Aufnahme des Spielgeschehens nicht beeinträchtigt wird.

Bei Zustimmung des Heimvereins (bis zur Abnahme der **TV-Produktion**) und der Schiedsrichterin kann eine stationäre Kamera auf Höhe der Mittellinie für die **Basissignal-Produktion des Host Broadcasters** eingerichtet werden. Diese Kamera darf jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich die Führungskamera auf der gleichen Seite befindet. Sie ist in Sitzhöhe einzurichten und darf in keinem Fall zu einer Sichtbehinderung für die Trainer führen.

In keinem Fall dürfen Kameras an Gegenständen, die den Spielfeldaufbau umfassen, befestigt werden. Zudem dürfen Kameras nicht in das Spielfeld hineinragen. Entsprechend der gelgenden Sicherheitsregeln müssen Kameras grundsätzlich in ausreichendem Ab-

stand zum Spielfeld aufgestellt werden. Um Verletzungsgefahr zu vermeiden, müssen die in der Nähe des Spielfeldrands befindlichen Kameras in jedem Fall mit einer Schutzpolsterung (Kamerabande) ausgestattet sein.

Für die Produktion des **Basissignals** sind ausschließlich sogenannte Atmo-Mikrofone einzusetzen. Der Einsatz von Richtmikrofonen ist unzulässig. Dabei gilt es zu beachten, dass die Atmo-Mikrofone ausschließlich für die Aufzeichnung der Spiel- und Stadionatmosphäre genutzt werden. Nicht gestattet ist deren Ausrichtung auf die Ersatz- und Trainerbänke und Strafräume, um etwa Originaltöne von Spielerinnen, Trainerinnen/Trainern, Schiedsrichterinnen aufzuzeichnen.

bb) EB-Teams

EB-Teams dürfen während des Spiels nur hinter den Torlinien arbeiten. Sie können in diesen beiden Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der **TV-Produktion** im Hintertorbereich durch ihre Positionierung nicht eingeschränkt wird.

c) Hörfunk/Audio

Hörfunkvertreter mit Ausnahme der **Erstverwerter** der **ARD-Hörfunkanstalten** sollten ihre Interviews in der Mixed Zone führen.

d) Fotografen

Der für Fotografen vorgesehene Arbeitsbereich im Innenraum befindet sich hinter den Hintertor-Banden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der **TV-Produktion** im Hintertorbereich durch ihre Position nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der **TV-Produktion** nicht eingeschränkt wird, dürfen Fotografen auch an den Seitenlinien von der Eckfahne bis Höhe 16-Meter-Raum arbeiten. Der Arbeitsbereich muss mit den Pressesprechern abgestimmt sein.

2. Pressetribüne

Die auf der Pressetribüne tätigen Medienvertreter dürfen andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigen, behindern oder einschränken. Grundsätzlich gilt, dass das

Filmen und Fotografieren von der Pressetribüne nur in Absprache mit der DFB GmbH & Co. KG und dem Heimverein möglich ist.

[Rest unverändert]

Die Änderungen und Ergänzungen treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2023/2024 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der D. Richtlinien für das Zulassungs- verfahren Technisch-organisa- torische Leistungsfähigkeit

2. Frauen-Bundesliga (2. FBL)

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. und § 9 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, die D. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL), I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 2. und Nr. 4., sowie II. Ausschlussfristen zu ändern und zu ergänzen:

D. Richtlinien für das Zulassungs- verfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL)

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur 2. Frauen-Bundesliga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

[Nummer 1. unverändert]

2. Stadion

a) **Bewerber müssen eine Hauptspielstätte und eine Ausweichspielstätte benennen. Mindestens eine der Spielstätten muss über einen Kunstrasenplatz verfügen, der nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entspricht; der Nachweis darf grundsätzlich nicht älter als drei Jahre sein. Sonstige Kunstrasenplätze sind nicht zulässig.**

b) Einreichung einer „Erklärung zum Stadion“ zur Dokumentation des tatsächlichen Zustands der **Spielstätten** entsprechend dem von der DFB GmbH & Co. KG hierzu erstellten Formular.



- c) Alle gemeldeten **Spielstätten** müssen über eine ausreichende Anzahl an Umkleideräumen, sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer, Einrichtungen für Medienmitarbeiter sowie sämtliche weitere, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele der 2. Frauen-Bundesliga erforderliche Einrichtungen verfügen; auf den allgemeinen Teil der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird verwiesen.
- d) **Die Spielstätten** müssen sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet die Fachgruppe für Frauen- und Mädchenfußball, wobei sich **die Spielstätten** in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden **müssen**.
- e) Die Hauptspielstätte muss für den gesamten Spielbetrieb des Bewerbers in der 2. Frauen-Bundesliga zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine von Eigentümer und Bewerber gezeichnete Erklärung entsprechend dem von der DFB GmbH & Co. KG hierzu erstellten Formular zu erbringen. **Die Angaben zu den Ausweichspielstätten müssen vom jeweiligen Eigentümer sowie dem Bewerber bestätigt werden.**
- f) Einhaltung der in den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen festgelegten baulichen Anforderungen

[Nummer 3. unverändert]

4. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) **Verpflichtung eines mindestens in Teilzeit tätigen verantwortlichen Trainers** für die Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga mit mindestens A-Lizenz. **Der Arbeits- oder Honorarvertrag ist vorzulegen.**

Bei Beendigung der Tätigkeit vor Ende der laufenden Saison ist innerhalb von 20 Werktagen der neue Trainer mit der entsprechenden Lizenz mitzuteilen. Über Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet die Fachgruppe Frauen-Bundesliga.

Für Mannschaften, die in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigen, kann die Fachgruppe Frauen-Bundesliga im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit von einem Trainer mit mindestens B+-Lizenz genehmigen.

[Buchstabe b) unverändert]

- c) Benennung/Meldung eines operativen Geschäftsführers/Managers für die Belange der 2. Frauen-Bundesliga-Mannschaft **mindestens in Teilzeit. Nachweis durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags.**

[Buchstaben d) bis g) unverändert]

Bei Bewerbern mit einer Mannschaft im Herren-Spielbetrieb in der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga können die personell-administrativen Voraussetzungen gemäß Nr. 4. a) und c) nicht durch Personen erfüllt werden, welche die entsprechende Funktion bereits für eine Herrenmannschaft ausüben.

Endet die Tätigkeit einer der gemäß Nr. 4. b) bis g) benannten/gemeldeten Personen vor Ablauf einer Saison, ist innerhalb von drei Monaten eine Neubesetzung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball.

II. Ausschlussfristen

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsgeber gemäß Abschnitt I. müssen der DFB GmbH & Co. KG bis spätestens zum 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Diese Frist gilt auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur 2. Frauen-Bundesliga sowie der Erklärung zur Bewerbung. Für Abschnitt I., Nrn. 2. a), 2. c) bis 2. f), 3. a) bis 3. d) sowie 4. a) bis 4. g) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB GmbH & Co. KG die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest. Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich zugleich auch mit weiteren Mannschaften für Frauen- oder Herren-Wettbewerbe im Bereich der DFB GmbH & Co. KG oder der DFL bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Zulassungs- bzw. Lizenzierungsverfahren der DFB GmbH & Co. KG/der DFL nicht zulässig.

Die Änderungen und Ergänzungen treten mit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2023/2024 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 51 Satz 2 der DFB-Spielordnung beschlossen, § 3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:



Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

ALLGEMEINER TEIL

1. Spielfeld und Stadion

§ 3

Spielfläche

[Absatz 1 unverändert]

Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen können nach folgender Maßgabe auch auf Kunstrasen-Spielflächen ausgetragen werden:

- Für Bundesspiele von Vereinen und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga gilt: Die Hauptspielstätte muss nachweislich den Anforderungen des FIFA-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Quality“ oder des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie A“ entsprechen. Die Ausweichspielstätte muss nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.
- Für Bundesspiele von Vereinen und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga gilt: **Der Kunstrasen** muss nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.
- **Für Bundesspiele von Vereinen und Kapitalgesellschaften der B-Juniorinnen-Bundesliga gilt: Die Hauptspielstätte muss nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.**
- Im Übrigen sollen Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen nur dann auf Kunstrasenplätzen ausgetragen werden, wenn diese den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.

Bei Bundesspielen der Junioren ist als Ausweichplatz ein Kunstrasenplatz, der nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entspricht, zulässig. Kunstrasen-Spielflächen müssen den Abmessungen von Absatz 1 entsprechen.

Nachweise, dass ein Kunstrasenplatz den Anforderungen eines DFB-Qualitätskonzepts entspricht, werden grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren anerkannt.

Die Änderungen und Ergänzungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung

mit § 2 Nr. 2. der DFB-Futsal-Ordnung beschlossen, die §§ 7 und 8 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung zu ändern und zu ergänzen:

ABSCHNITT B

Futsal-Bundesliga, Meister- und Relegationsrunde

[§ 6 unverändert]

§ 7

Verwarnung (Gelbe Karte)

[Nummer 1. unverändert]

Bis zur Saison 2022/2023 gilt folgende Fassung des § 7 Nr. 2:

2. In der Futsal-Bundesliga erhaltene Karten oder Sperren werden in die Meisterrunde übertragen. Alle Verwarnungen (Gelbe Karten) werden nach dem Halbfinal-Hinspiel der Meisterrunde gestrichen. Eine Gelb-Sperre aufgrund der fünften Verwarnung im Halbfinal-Hinspiel ist im Halbfinal-Rückspiel zu verbüßen.

Ab der Saison 2023/2024 gilt folgende Fassung des § 7 Nr. 2:

2. In der Futsal-Bundesliga erhaltene Karten oder Sperren werden in die Meisterrunde übertragen. Alle Verwarnungen (Gelbe Karten) werden nach dem letzten Halbfinalspiel der Meisterrunde gestrichen. Eine Gelb-Sperre aufgrund der fünften Verwarnung im letzten Halbfinalspiel hat somit keine Auswirkung auf die Finalspiele.

[Nummern 3. bis 5. unverändert]

§ 8

Austragungsmodus

[Nummern 1. bis 8. unverändert]

Bis zur Saison 2022/2023 gilt folgende Fassung des § 8 Nr. 9:

9. Meisterrunde

- a) Die Spiele zur Ermittlung des Deutschen Meisters finden in einer Runde im Pokalsystem mit Hin- und Rückspiel bei wechselndem Platzvorteil nach folgendem Spielplan statt. Die in der regulären Spielrunde besser platzierte Mannschaft hat beim Rückspiel das Heimrecht:

Viertelfinale

- VF 1: Sechstplatzierter vs. Drittplatzierter
- VF 2: Siebtplatzierter vs. Zweitplatzierter
- VF 3: Fünftplatzierter vs. Viertplatzierter
- VF 4: Achtplatzierter vs. Erstplatzierter

Halbfinale

- HF 1: Sieger VF 1 vs. Sieger VF 2
- HF 2: Sieger VF 3 vs. Sieger VF 4



Finale

Sieger HF 1 vs. Sieger HF 2

Das Finale wird als Einzelspiel ausgetragen. Heimrecht hat die in der regulären Spielrunde besser platzierte Mannschaft.

- b) In den Viertel- und Halbfinalespielen erhält der Sieger eines Spiels jeweils drei Punkte, der Verlierer null Punkte. Endet das Spiel unentschieden, erhält jeder Verein einen Punkt. Für die nächste Runde ist jeweils der Verein qualifiziert, der nach Abschluss von Hin- und Rückspiel mehr Punkte erzielt hat. Ist die Anzahl der erzielten Punkte identisch, ist die Mannschaft qualifiziert, die in der Addition in beiden Spielen mehr Tore erzielt hat. Ist die Anzahl der erzielten Tore ebenfalls identisch, wird das Rückspiel um zweimal fünf Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch kein Sieger ermittelt, findet ein Sechsmeterschießen nach den FIFA-Regeln zur „Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers, Abschnitt Sechsmeterschießen“ statt.
 - c) Endet das Finale unentschieden, wird es um zweimal fünf Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch kein Sieger ermittelt, findet ein Sechsmeterschießen nach den FIFA-Regeln zur „Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers, Abschnitt Sechsmeterschießen“ statt.
- Können die Spiele der Meisterrunde aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt (beispielsweise durch eine Unterbrechung der Spiele der Futsal-Bundesliga) nicht im vorgesehenen Format bis zum festgelegten Spieljahrsende durchgeführt werden, kann der DFB-Spielausschuss einen abweichenden Spielmodus beschließen.

Ab der Saison 2023/2024 gilt folgende Fassung des § 8 Nr. 9:

9. Meisterrunde

Die Spiele zur Ermittlung des Deutschen Meisters finden in einer Rundenserien im „best of 3“-Modus mit zwei, maximal drei Spielen nach folgendem Spielplan statt. Im ersten und möglichen dritten Spiel hat die Mannschaft Heimrecht, die nach der regulären Saison besser platziert war. Im zweiten Spiel hat dementsprechend die schlechter platzierte Mannschaft nach der regulären Saison Heimrecht.

Viertelfinale

**VF 1: Sechstplatzierter vs. Drittplatzierter
VF 2: Siebtplatzierter vs. Zweitplatzierter
VF 3: Fünftplatzierter vs. Viertplatzierter
VF 4: Achtplatzierter vs. Erstplatzierter**

Halbfinale

**HF 1: Sieger VF 1 vs. Sieger VF 2
HF 2: Sieger VF 3 vs. Sieger VF 4**

Finale

Sieger HF 1 vs. Sieger HF 2

Für die nächste Runde ist jeweils der Verein qualifiziert, der zuerst zwei Spiele pro Spielrunde gewinnen konnte. Der Verein, der im Finale zuerst zwei Spiele gewinnt, ist Deutscher Meister. Endet daher ein Spiel unentschieden, wird es um zweimal fünf Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung noch kein Sieger ermittelt, findet ein Sechsmeterschießen nach den FIFA-Regeln zur „Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers, Abschnitt Sechsmeterschießen“ statt.

[Nummern 10. und 11. unverändert]

[§§ 9 bis 11 unverändert]

DFB-ZENTRALVERWALTUNG

Dienstregelung nach Weihnachten

Der DFB-Campus, Deutscher Fußball-Bund, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt/Main, ist nach Weihnachten am Dienstag, 27. Dezember 2022, und Mittwoch, 28. Dezember 2022, geschlossen.

Keine Geburtstagsliste mehr

Aus Datenschutzgründen wird der Deutsche Fußball-Bund monatlich keine Geburtslisten der Gremienmitglieder des DFB mehr herausgeben. Wichtige Termine können in Zukunft der DFB-Website unter <https://termine.dfb.de> entnommen werden.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund
DFB-Campus
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Steffen Simon

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Herstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de